

Besonderer Förderunterricht im Schulsport

RdErl. des MK vom 1. 9. 2012- 26-520 inklusive Änderung vom 13.12.2023

1. Aufgaben und Ziele

Besonderer Förderunterricht im Schulsport (Sportförderunterricht) hat die Aufgabe der ganzheitlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit geringem Bewegungsspektrum oder wenig Bewegungserfahrung, Wahrnehmungs- und Haltungsschwächen, koordinativen und konditionellen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und psychosozialen Problemen.

Sportförderunterricht wird über den in den Stundentafeln ausgewiesenen obligatorischen Sportunterricht hinaus zusätzlich, vorrangig im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6, angeboten. Damit soll erreicht werden, motorische Entwicklungsrückstände möglichst früh zu kompensieren und der Manifestation von Entwicklungsbeeinträchtigungen und -verzögerungen sowie Verhaltensauffälligkeiten entgegenzuwirken. Gleichzeitig dient er dazu, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder positiv zu beeinflussen und somit zur Harmonisierung ihrer Persönlichkeit beizutragen.

2. Organisation

2.1 Sportförderunterricht wird vorrangig für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 erteilt.

2.2 Der Sportförderunterricht kann schuljahrgangsübergreifend und schulübergreifend durchgeführt werden. Im Benehmen mit dem Landesschulamt kann eine Schule als Stützpunktschule ausgewählt werden.

2.3 Eine Fördergruppe besteht in der Regel aus acht bis zwölf Teilnehmenden. Die Gruppenstärke sollte die Zahl von 15 Teilnehmenden nicht überschreiten.

2.4 Sportförderunterricht sollte mit zwei Stunden pro Woche durchgeführt werden.

3. Teilnahme

3.1 Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist freiwillig. In jedem Fall ist vor Aufnahme in eine Fördergruppe das Einverständnis der Eltern einzuholen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

3.2 Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für den Sportförderunterricht erfolgt unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und ist vorrangig unter spezifischen sportpädagogischen Förderungskriterien durch die im Sportförderunterricht eingesetzten Lehrkräfte durchzuführen.

4. Durchführung

4.1 Das jeweilige Stundenkontingent für die Durchführung des Sportförderunterrichts wird den Schulen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Landesschulamt für ein Schuljahr zugewiesen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4.2 Die Qualifikation der im Sportförderunterricht tätigen Lehrkräfte (Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport) unterliegt besonderen Anforderungen. Eine Zusatzqualifikation ist Voraussetzung. Die Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht kann im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt Sport erworben werden oder im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für Sportlehrkräfte.

Auch die Leiterinnen und Leiter sonstiger kompensatorischer Sportangebote im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztagsmüssen nachweisen können, dass sie mit der Didaktik der psychomotorischen und psychosozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten vertraut gemacht haben.“

4.3 In der Regel erfolgt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Fördergruppe zu Beginn des Schuljahres, in Ausnahmefällen zu Beginn des Schulhalbjahres.

4.4 Im Sportförderunterricht werden keine Leistungsnachweise verlangt; Benotungen entfallen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.